

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 16. Januar 1936

Nr. 7

Das Reichszollblatt erscheint in zwingender Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtsseitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelassenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Briefkurse für telegraphische Auszahlungen	33
I. Allgemeine Sachen usw.: Verordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung. Vom 11. Januar 1936	34
Sonstige Nachrichten	34

Ausgleichsteuer

Briefkurse für telegraphische Auszahlungen

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,615
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,672
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,04
Brasilien	1 Milreis	0,14
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,477
Dänemark	100 Kronen	54,96
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,425
Frankreich	100 Francs	16,42
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,315
Iran	100 Rials	13,01
Island	100 Kronen	55,21
Italien	100 Lire	20,02
Japan	1 Yen	0,72
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,77
Luzemburg	500 Franken	52,55
Niederlande	100 Gulden	169,12
Norwegen	100 Kronen	61,80
Österreich	100 Schilling	49,05
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,16
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	63,46
Schweiz	100 Franken	80,93
Spanien	100 Peseten	34,04
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,29
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	73,42

Staat	Einheit	Reichsmark
Uruguay	1 Goldpeso	1,161
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,482

Umrechnungskurse für:

Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20% vom Hundert	80,50
Britisch-Hongkong	100 Dollar	
Britisch-Indien ...	100 Rupien = 7,55 Pfund Sterling	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	144,—
Chile	100 Pesos	13,—
China-Schanghai ...	100 Dollar	74,50
Mexiko	100 Pesos	68,62
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20% vom Hundert	
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich 1/8 vom Hundert (Palästina-Pfunde):	
Palästina	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien	
Peru	100 Soles	61,75
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	100 neue Rubel (= 10 Tscherwonez)	216,—
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund)	12,22

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Verordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichs-abgabenordnung. Vom 11. Januar 1936

Auf Grund von § 12 und § 107 a Abs. 5 der Reichs-abgabenordnung wird das Folgende verordnet:

§ 1

Der Begriff »Hilfeleistung in Steuersachen« (§ 107 a der Reichsabgabenordnung) umfaßt auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und die Hilfeleistung bei Erfüllung der Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuer-gesetzen (zum Beispiel auf Grund der §§ 160 und 161 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund der Verord-nung über die Führung eines Wareneingangsbuchs) be- stehen.

§ 2

Die Erlaubnis nach § 107 a Abs. 1 der Reichsabgaben- ordnung darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und per- sönliche Eignung und genügende Sachkunde besitzt und das Bedürfnis nicht bereits durch eine hinreichende Zahl von Helfern in Steuersachen oder von Personen, die unter § 107 a Abs. 3 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung fallen, gedeckt ist.

§ 3

(1) Die Erlaubnis nach § 107 a Abs. 1 der Reichs- abgabenordnung wird grundsätzlich für einen bestimmten Ort erteilt. Sollen Zweigniederlassungen, auswärtige Sprechstage oder dergleichen unterhalten werden, so ist dazu eine besondere Erlaubnis einzuholen.

(2) Soweit die Betätigung (die Hilfeleistung in Steuer- sachen) im Schriftverkehr ausgeübt wird, unterliegt sie keinen örtlichen Begrenzungen.

§ 4

Bei juristischen Personen und bei offenen Handels- gesellschaften und ähnlichen Vereinigungen ermächtigt die Erlaubnis nur zur Berufsausübung durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen.

§ 5

Die Erlaubnis wird Personen, die das fünfundzwan- zigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erteilt.

§ 6

(1) Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

(2) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in denjenigen Steuersachen, die Steuern betreffen, die von einer jüdi- schen Religionsgesellschaft oder für deren Rechnung er- hoben werden, bedürfen Juden einer Erlaubnis nach § 107 a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung nicht.

§ 7

Der Gesuchsteller hat durch genaue Angaben über seinen Ausbildungsgang und seine bisherige berufliche Tätigkeit darzulegen, daß er die erforderliche Sachkunde und Eignung besitzt und diese, soweit möglich, durch Lehr- und Prüfungszeugnisse, Zeugnisse seiner bisherigen Arbeitgeber und dergleichen zu belegen.

§ 8

(1) Die Frage des Bedürfnisses ist nach den Verhält- nissen des Ortes, an dem der Gesuchsteller seine Tätigkeit betreiben will, und des näheren Wirtschaftsgebietes, dem der Ort angehört, zu beurteilen. Es ist dabei einerseits auf Zahl, Art und Zusammensetzung der Bevölkerung und andererseits auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten

zur Befriedigung des Bedürfnisses Rücksicht zu nehmen. Daß der Gesuchsteller Aussicht hat, sich durch Beziehungen und dergleichen für seine Person ein hinreichendes Tätig- keitsfeld zu beschaffen, genügt nicht, um das Bedürfnis zu bejahen.

(2) Personen, die die Tätigkeit bereits vor dem 18. De- zember 1935 ausgeübt haben, ist wegen Verneinung des Be- dürfnisses die Erlaubnis nur dann zu versagen, wenn sich aus der Zahl der an dem Ort tätigen Helfer in Steuer- sachen oder der an dem Ort tätigen Personen, die unter § 107 a Abs. 3 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung fallen, erhebliche Mißstände ergeben haben.

§ 9

(1) Juristischen Personen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn besondere Umstände für diese Rechtsform der Betriebsführung sprechen. Das gilt nicht, wenn die im § 107 a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung bezeichnete Tätigkeit bereits vor dem 18. Dezember 1935 in dieser Form ausgeübt worden ist.

(2) Bei juristischen Personen und Personenvereinigun- gen ist in dem Gesuch anzugeben, welche gesetzlichen Ver- treter oder leitenden Angestellten die Hilfeleistung in Steuersachen tatsächlich ausüben sollen.

§ 10

Über das Gesuch entscheidet das Finanzamt, in dessen Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat.

§ 11

Außer den im § 7 bezeichneten Belegen sind dem Gesuch ein handschriftlicher Lebenslauf sowie Nachweisungen über die Staatsangehörigkeit und die Abstammung des Gesuch- stellers beizufügen.

§ 12

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Gebühr von 10 bis 20 *RM* erhoben.

(2) Für einen Bescheid, durch den das Finanzamt die Erteilung der Erlaubnis ablehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Auslagen werden in keinem Fall erhoben.

(4) Beabsichtigt das Finanzamt, eine beantragte Er- laubnis zu erteilen, so kann es die Gebühr bereits vor der Erlaubniserteilung festsetzen und fordern. In diesem Fall wird über die beantragte Erlaubnis in der Regel erst nach Entrichtung der Gebühr entschieden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch auf die beim In- krafttreten dieser Verordnung bereits anhängigen Ge- suche Anwendung.

§ 13

(1) Gegen Versagung der Erlaubnis ist ausschließlich die Beschwerde nach den Vorschriften der Reichsabgaben- ordnung gegeben.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Landesfinanz- amt endgültig.

§ 14

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Gesuchsteller seine Tätigkeit nicht binnen drei Monaten seit Erteilung der Erlaubnis aufnimmt.

Berlin, 11. Januar 1936

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung: Reinhardt

S 1145 — 11 III R

Gonstige Nachrichten

Ver sendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts

für 1935 (Gruppe IV), betr. amtliche Zollaus- künfte aus dem 4. Vierteljahr 1935